

Zwangs- und Minderjährigenheiraten in der Schweiz



Prof. Dr. Marianne Schwander
Dozentin, Juristin
marianne.schwander@bfh.ch

Selbst entscheiden zu können, ob und wen man heiratet, ist ein elementares Persönlichkeitsrecht. Seit Mitte 2013 ist ein Bundesgesetz in Kraft, das Heiraten verhindern soll, die nicht freiwillig oder schon im Kindesalter erfolgen. Es soll Betroffene besser schützen. Eine Studie, an der die BFH beteiligt ist, geht der Frage nach, wie wirksam diese Bestimmungen sind.

«Frau A. kommt aus einer armen ausländischen Region, wohnt und arbeitet seit ihrer Ankunft in der Schweiz und hat bis anhin Geld nach Hause in ihr Herkunftsland geschickt. Frau A. heiratete in ihrem Herkunftsland. Die Ehe wurde nach zwei Jahren Aufenthalt in der Schweiz aufgrund von Zwang durch das Gericht annulliert. Sie flüchtete daraufhin ins Frauenhaus, welches eine anwaltschaftliche Vertretung bezog. Frau A. wird von verschiedenen Seiten unter Druck gesetzt: von mehreren Institutionen, von in der Schweiz anwesenden Familienangehörigen, aber auch das gesamte familiäre Umfeld aus ihrem Herkunftsland setzt sie unter Druck, und zwar dahingehend, dass sie gegen die Annullation eine Klage einreichen soll, dass sie weiterhin Geld nach Hause schickt, aber auch dass sie wieder in ihr Heimatland zurückkommt. Es wird auch Druck gegen die Familie im Herkunftsland ausgeübt. Frau A. will jedoch keine Klage einreichen. Dagegen hat sie ein grosses Interesse, dass der Wohnkanton ihr ein unabhängiges Aufenthaltsrecht respektive ein Bleiberecht in der Schweiz einräumt. Die anwaltliche Vertretung hat ein entsprechendes Schreiben ans kantonale Migrationsamt geschickt.» (Berichts des betroffenen Frauenhauses, anonymisiert und leicht redigiert)

In der Schweiz kommen Zwangs- und Minderjährigenheiraten vorwiegend in Einwanderungsgemeinschaften vor. Sie können jedoch weder einem bestimmten Kulturkreis noch einer bestimmten Religion zugeordnet werden (Bericht des Bundesrats, 2005, S. 6 f.). Das genaue Ausmass zu beziffern, ist schwierig. Studien zeigen, dass in der Schweiz eine erstaunliche Anzahl solcher Ehen besteht (17'000 Ehen gemäss Fondation Surgir, 2006) und jährlich viele neue dazu kommen (siehe dazu Neubauer/Dahinden, 2012). Eine Mehrheit der Opfer ist minderjährig.

Die Bedrohten und Betroffenen sowie allenfalls ihre Eltern sind angewiesen auf Soforthilfe, auf Beratung und Informationen, die unter anderem den familiären Kontext einbeziehen.

Gründe und familiärer Kontext

Bei Zwangs- und Minderjährigenheiraten handelt es sich um traditionsbedingte Menschenrechtsverletzungen. Solche Heiraten verletzen das Recht auf Ehe (Art. 14 Schweizerische Bundesverfassung [BV]) und weitere Menschenrechte, bei Minderjährigen ist namentlich auch das Kindeswohl betroffen.

Um diese Heiraten einordnen zu können, ist es notwendig, sich mit dem historischen, sozialen und kulturellen Kontext auseinanderzusetzen. Oft stammen die Betroffenen aus ökonomisch bedrängten Verhältnissen und sind familiär stark eingebunden. Zudem erfolgt eine schnelle Eheschliessung häufig als Disziplinarmassnahme. In der Regel basiert jedoch eine Zwangsheirat auf einer Verknüpfung verschiedener Gründe (Meier, 2010, S. 6).

Insbesondere an unterschiedlichen Vorstellungen zur Selbstbestimmung bei der Wahl des Partners oder der Partnerin kann sich ein Generationenkonflikt zwischen den Eltern und ihren Kindern entzünden. Die Eltern, in der Regel Migrantinnen und Migranten der ersten Generation, sehen in einer arrangierten Ehe mit einer Person der gleichen Herkunft eine Garantie für ein zufriedenstellendes Leben. Das sehen ihre Kinder, Migrantinnen und Migranten der zweiten oder dritten Generation, allenfalls anders, da sie in einem westlich geprägten Land aufgewachsen und sozialisiert worden sind (Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, 2014, S. 15).

Die von Zwangsheirat bedrohten jungen Frauen und Männer wählen in der Regel eine der folgenden Bewältigungsstrategien aus: die einen setzen auf defensive Abwehr und versuchen, dem familiären Druck zu entfliehen, andere wählen das Mittel der Anpassung, fügen sich dem Druck und wiederum andere reagieren proaktiv und streben Selbstbestimmung an (Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, 2014, S. 17 f.).

Die Gesetzeslage seit 2013

Kern der rechtlichen Antworten auf die Problematik bilden in der Schweiz zwei unbefristete Ungültigkeits-



Minderjährieneheiraten werden in der Schweiz nur selten annulliert.

gründe, die den Schutz der betroffenen Personen seit 2013 ausdehnen sollen: Sie betreffen (1) die Zwangsehe und (2) die Minderjährienehe.

Demnach kann eine **Zwangsehe** (1) von Amtes wegen jederzeit für ungültig erklärt werden, wenn einer der beiden Eheleute die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat (Art. 105 Ziff. 5 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB]). Betroffene können damit auch nach mehreren Ehejahren den Zwang vor Gericht geltend machen (Botschaft, 2011, S. 2194).

Minderjährienehen (2) liegen vor, wenn einer der Eheleute minderjährig ist oder beide minderjährig sind. Sie sind für ungültig zu erklären, es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspricht den überwiegenden Interessen der und/oder des Minderjährigen (Art. 105 Ziff. 6 ZGB). Die Norm geht davon aus, «dass im Regelfall eine Verheiratung nicht den Interessen einer minderjährigen Person entspricht» (Botschaft, 2011, S. 2217). Sie beinhaltet aber zwei Vorbehalte: Zum einen können Minderjährienehen nicht mehr als ungültig erklärt werden, wenn beide das Alter von 18 Jahren erreicht haben. Zum anderen hat bei der gerichtlichen Beurteilung einer Minderjährienehe eine Interessenabwägung zu erfolgen:

Überwiegt das Interesse der minderjährigen Person an einer Aufrechterhaltung der Ehe gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bekämpfung von Minderjährieneheiraten und dem allgemeinen Schutzinteresse der Minderjährigen, ist gemäss Bundesrat auf eine Ungültig-Erklärung zu verzichten (Botschaft, 2011, S. 2217). Die Interessenabwägung ist jeweils im Einzelfall anhand der spezifischen Umstände vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind der Grad der Minderjährigkeit und der individuellen Reife der betroffenen Person sowie der Altersunterschied zwischen den Eheleuten, auch beispielsweise eine Schwangerschaft oder gemeinsame Kinder sprechen für eine Aufrechterhaltung der Ehe (Botschaft, 2011, S. 2016 f.).

Seit 2013 sind Zivilstandsämter zudem im Eheverbreitungsverfahren ausdrücklich verpflichtet zu prüfen, ob ein Gesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht (Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Haben Zivilstandsämter oder andere Behörden des Bundes und der Kantone Anlass zur Annahme, dass ein Ungültigkeitsgrund besteht, müssen sie dies der für die Erhebung einer Ungültigkeitsklage zuständigen Behörde melden, soweit dies mit ihren Aufgaben vereinbar ist. ►

Eine Zwangsheirat liegt vor, wenn die Ehe **gegen den Willen** mindestens einer Partei geschlossen wurde, **die Weigerung einer Partei kein Gehör** fand oder **sie es nicht wagte, sich zu widersetzen**, weil der innerfamiliäre Druck durch Gewalt, Drohungen oder Nötigung zu gross war. In Abgrenzung dazu gilt eine Ehe als arrangiert, wenn die Familie zwar die Ehe initiiert und vermittelt hat, das Einverständnis der Betroffenen aber vorliegt (Meier, 2010, S. 19 und S. 21 f.).

- ▶ Zwangsheirat gilt ebenfalls seit 2013 als eigenständiger Straftatbestand (Art. 181 StGB). Dieser verpflichtet Zivilstandsbehörden, alle Straftaten anzuzeigen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen. Das heisst, es kommt zu einer Meldung, wenn eine Zwangs- oder Minderjährigenehe geschlossen oder anerkannt, bzw. eine entsprechende Partnerschaft eingetragen werden soll.

Was hat das neue Recht gebracht?

Die Autorin dieses Artikels hat an einer Evaluation der zivilrechtlichen Bestimmungen zu Zwangs- und Minderjährigenheiraten zuhanden des Bundesrats mitgewirkt, die demnächst veröffentlicht wird. Sie soll aufzeigen, wie wirksam die neuen Bestimmungen sind.

Vor dem Hintergrund der ersten Ergebnisse dieser Evaluation ist die Wirksamkeit der neuen zivilrechtlichen Normen als bescheiden zu bezeichnen. Sie kommen nur in sehr wenigen Fällen zum Tragen. Von zwölf bisher bekannten gerichtlich beurteilten Ehen wurden lediglich drei annulliert. Es handelt sich dabei um eine Zwangsehe sowie zwei Minderjährigenehen. Die anderen neun Ehen, alles Minderjährigenheiraten, wurden von den Gerichten akzeptiert. Die Urteile verweisen auf folgende Gründe: Die Ausführungen der Beklagten blieben unbestritten und decken sich mit bereits gemachten Aussagen, namentlich im Asylverfahren; die Eheleute stammen aus derselben Region; es herrscht kein allzu grosser Altersunterschied; die Aussagen sind als authentisch und gefestigt einzustufen; der Eintritt der Volljährigkeit naht; Schwangerschaft oder bereits geborene Kinder; Nicht-Aufnahme in das Asylverfahren und damit drohende Ausschaffung.

Äusserst kritisch ist, dass das ZGB die Heirat von Minderjährigen zwar grundsätzlich als unbefristeten Eheungültigkeitsgrund definiert, diese Ehen aber legalisiert, sobald die Betroffenen volljährig sind. Dieser Umstand und die vorgesehene Interessenabwägung im konkreten Einzelfall relativieren die verschiedenen Verlautbarungen des Bundesrats, wonach im Ausland geschlossene Minderjährigenehen grundsätzlich nicht mehr toleriert, respektive nur noch im Sinne einer Ausnahme aufrecht erhalten werden (Botschaft, 2011, S. 2206 ff.).

Die Analyse der Gerichtspraxis zeigt, dass die Aufrechterhaltung beklagter Minderjährigenehen bisher eher die Regel als die Ausnahme ist. Dies bleibt nicht ohne Wirkung auf melde- und klageberechtigte Behör-

den. Sie geben an, dass ihre Motivation sinkt, Minderjährigenehen zur Klage zu bringen. Anstatt entsprechende Ehen zu melden, werden sie heute oft einfach anerkannt. So hat beispielsweise der Kanton Zürich in den Jahren 2015 bis 2017 total 281 Minderjährigenehen anerkannt (Kanton Zürich, 2019), Basel-Stadt anerkennt jährlich rund 20 (Basler Zeitung, 2019).

Wie weiter?

Mit den 2013 eingeführten Normen wollte der schweizerische Gesetzgeber Zwangs- und Minderjährigenehen verhindern und bekämpfen. Dieses Ziel wurde nicht erreicht. Das Anliegen, die Betroffenen zu schützen, bleibt aber bestehen. Dies gilt insbesondere für Minderjährige, deren Kindeswohl durch den Staat zu schützen ist.

Eine Ehe ist kein ausschliesslich privatrechtlicher Vertrag, den es möglichst aufrecht zu erhalten gilt. Das Grundrecht auf Ehefreiheit – selbst zu entscheiden, ob und wenn ja, wen eine Person heiraten möchte – ist verletzt, wenn Minderjährigenheiraten von Ämtern und Behörden anerkannt werden. Denn der Schutz dieses Grundrechts steht im öffentlich-rechtlichen Interesse, genauso wie der Schutz des Kindeswohls. Dies gilt gleichermaßen für ausländische Minderjährige. Sie sind, wie schweizerische Minderjährige auch, mittels zivilrechtlicher Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 ff. ZGB) zu schützen und den entsprechenden Fachbehörden, namentlich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, zuzuführen, und nicht über die Gutheissung einer vor ihrem 18. Lebensjahr eingegangenen Ehe. ■

Literatur:

- Basel-Stadt anerkennt Dutzende Kinderehen. (2019). *Basler Zeitung*. Abgerufen von <https://www.bzbasel.ch/basel/basel-stadt/basel-stadt-anerkennt-dutzende-kinderehen-13402328>
- Bericht des Bundesrats. (2005). *Strafbarkeit von Zwangsheiraten und arrangierten Heiraten: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 05.3477 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 09.09.2005*. Abgerufen von <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/zwangsheirat/ber-br-zwangsheiraten-d.pdf>
- Bericht des Bundesrats. (2017). *Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten 2013–2017*, Bern, 25. Oktober 2017. Abgerufen von <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/themen/zwangsh/20171025-ber-br-zwangsheirat-d.pdf>
- Bundesrat. (2011). *Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten*, Bern, 23. Februar 2011. Abgerufen von <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/2185.pdf>
- Fachstelle Gleichstellung Stadt Zürich. (2014). *Zwangsheirat in Zürich. Hintergründe, Beispiele, Folgerungen*. Zürich.
- Fondation Surgir. (2006). *Bericht «La prévalence du mariage forcé en Suisse: Rapport de l'enquête exploratoire»*. Lausanne.
- Kanton Zürich. (2019). *Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich*, Sitzung vom 16. Januar 2019. 33. Anfrage (Kinder- und Minderjährigen-Ehen im Kanton Zürich, KR-Nr. 323/2018). Abgerufen von <https://www.zh.ch/bin/ktzh/rrb/beschluss.pdf?rrbNr=33&name=RRB-2019-0033&year=2019&charset=UTF-8>
- Meier, Yvonne. (2010). *Zwangsheirat. Rechtslage in der Schweiz. Rechtsvergleich mit Deutschland und Österreich*. Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Neubauer, Anna & Dahinden, Janine. (2012). *«Zwangsheiraten» in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass. Untersuchung durch «Maison d'analyse des processus sociaux» MAPS*, Universität Neuenburg, im Auftrag des Bundes. Bern: Vertrieb Bundespublikationen.